



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

Grundlagenpapier

zur Gewährung von Finanzhilfen für kantonale Programme zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gemäss Artikel 26 KJFG

April 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Kinder- und Jugendpolitik.....	3
1.2	Inhalt des vorliegenden Dokuments.....	3
2.	Gesetzliche Ausgangslage und Finanzierung.....	4
3.	Mögliche Themen eines kantonalen Programms.....	4
4.	Vorgeschlagener Zeitplan für den Ablauf des Gesuchs.....	5
5.	Form des Gesuchs.....	6
5.1	Unterstützungsgesuch für Vorbereitungsarbeiten.....	6
5.2	Unterstützungsgesuch für das kantonale Programm.....	7
6.	Möglicher Aufbau des Konzepts.....	7
7.	Ablauf der Verhandlungen.....	7
8.	Controlling und Begleitung.....	8
8.1	Controllingelemente.....	8
8.2	Zielerreichung und Vertragsverletzung.....	9
9.	Inhalt des Leistungsvertrags.....	9

1. Einleitung

1.1 Kinder- und Jugendpolitik

Die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz ist geprägt durch die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Zuständig sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden; der Bund nimmt einige wenige Aufgaben in diesem Bereich wahr (insbesondere Gesundheits- oder Sportförderung; Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen). Gleichzeitig ist die Kinder- und Jugendpolitik eng verbunden mit der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen und privater Initiative.

Allgemein ist festzustellen, dass auf kantonaler Ebene sehr unterschiedliche konzeptuelle Ansätze bei der Kinder- und Jugendpolitik bestehen, die auch unterschiedliche verfassungsrechtliche und gesetzliche Verankerungen zur Folge haben. Während rund die Hälfte der Kantone sowohl das Postulat des Schutzes als auch das Postulat der Förderung unter dem Begriff Kinder- und Jugendpolitik zusammengefasst hat, haben eine Reihe von Kantonen eigenständige, voneinander getrennte Politiken zu Kinder- und Jugendschutz und zu Kinder- und Jugendförderung entwickelt bzw. setzen Schwerpunkte in dem einen oder anderen Bereich.

Demgegenüber hat der Bundesrat in seinem Bericht «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik» vom 27. August 2008 die moderne schweizerische Kinder- und Jugendpolitik auf der Grundlage der Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention als eine *Politik des Schutzes, der Förderung und der Mitwirkung* definiert.

Auf der Grundlage dieser drei Prinzipien – Schutz, Förderung, Mitwirkung – lassen sich eine Kinder- und Jugendpolitik im engeren und eine solche im weiteren Sinne unterscheiden. Die Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinne leistet gezielt Beiträge, um Kinder und Jugendliche zu schützen (z.B. vor Übergriffen oder medialen Angeboten), zu fördern und ihre Mitwirkung zu ermöglichen (z.B. im Rahmen partizipativer Strukturen oder Projekte).

Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinne geht davon aus, dass die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen durch vielfältige Faktoren beeinflusst werden, die in die Zuständigkeit verschiedener Politikbereiche auf unterschiedlichen Ebenen fallen und alle Altersgruppen betreffen. Darin kommt zum Ausdruck, dass die Kinder- und Jugendpolitik eine typische Querschnittspolitik darstellt, die dafür zu sorgen hat, dass die besonderen Schutz- und Förderungsbedürfnisse, Perspektiven und Anliegen von jungen Menschen in andere etablierte Politikbereiche (z.B. Soziales, Gesundheit, Verkehr) eingebracht werden.

Um die Kinder- und Jugendpolitik im beschriebenen Sinne einer integrierten Strategie auf Bundes- und auf Kantonsebene umzusetzen, hat der Bundesrat im oben genannten Bericht seinen Willen geäußert, das kinder- und jugendpolitische Engagement des Bundes auszubauen. Insbesondere soll der Bund die Kantone beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik unterstützen.¹

1.2 Inhalt des vorliegenden Dokuments

Dieses Grundlagenpapier erläutert zusammenfassend die Rechtsgrundlage von Artikel 26 KJFG, der es dem Bund ermöglicht, die Kantone auf Wunsch bei der Weiterentwicklung oder dem Aufbau ihrer Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen. Ausserdem soll es eine Hilfe für die Ausarbeitung des kantonalen Programms und eine Anleitung für die Vertragsverhandlungen mit dem BSV sein.

¹ Einleitung der Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (10.087), 17. September 2010, S. 6803–6864.

Kapitel 9 enthält einen Mustervertrag zwischen dem jeweiligen Kanton und dem BSV, der als Grundlage für die Vertragsverhandlungen dient.

2. Gesetzliche Ausgangslage und Finanzierung

Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) ermöglicht es dem Bund, Finanzhilfen für kantonale Programme zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik zu gewähren (Art. 26). Es handelt sich um eine auf acht Jahre befristete Anschubfinanzierung, die mit Inkrafttreten des Gesetzes beginnt und somit im Jahr 2021 endet. Das KJFG wird durch die Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG) ergänzt, deren Artikel 26 bis 28 die Voraussetzungen und das Verfahren der Gesuche festlegen.

Alle Finanzhilfen des Bundes unterstehen zudem dem Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz SuG). Es hält unter anderem fest, dass die Abgeltungen des Bundes nur im Rahmen von Programmvereinbarungen und nicht für einzelne kantonale Massnahmen ausgerichtet werden können (Art. 9 Bst. d) und die Kantonsbehörde Partner des Bundes ist, auch wenn die Programmvereinbarung durch Dritte umgesetzt wird (Art. 10 Abs. 2 Bst. c).

Das BSV kann jedes Jahr vier vertragliche Vereinbarungen für die Dauer von je drei Jahren abschliessen. Die ersten Vereinbarungen sind Anfang 2014 in Kraft getreten und laufen bis Ende 2016. Der Bund beteiligt sich zu 50 Prozent, höchstens aber mit CHF 150 000.– pro Jahr und Kanton an den anrechenbaren Ausgaben des kantonalen Programms (der Saldo ist nicht auf das Folgejahr übertragbar). Ein Kanton erhält somit während der dreijährigen Vertragslaufzeit höchstens CHF 450 000.–, unter Vorbehalt der abweichenden und zwingenden Kreditbeschlüsse des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates.

Ferner kann der Bund die vorbereitenden Arbeiten für das Gesuch und den Abschluss einer Vereinbarung mit dem BSV mit maximal CHF 25 000.– unterstützen. Diese Summe wird im Jahr des Gesuches bzw. im Vorjahr der Vertragslaufzeit gewährt.

Jeder Kanton kann die Unterstützung des Bundes jedoch nur einmal in Anspruch nehmen.

3. Mögliche Themen eines kantonalen Programms

Der Bundesrat hat in mehreren Dokumenten² den Wunsch geäussert, die Kantone bei ihrer Kinder- und Jugendpolitik aktiv zu unterstützen. Ziel von Artikel 26 KJFG ist es, die Kinder- und Jugendpolitik der Kantone konzeptuell weiterzuentwickeln und bestehende Lücken in deren Ausgestaltung zu schliessen.

Die möglichen Themen eines kantonalen Programms im Sinne von Artikel 26 KJFG richten sich deshalb nach der Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinn. Sie geht davon aus, dass die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen durch vielfältige Faktoren beeinflusst werden, die in die Zuständigkeit verschiedener Politikbereiche auf unterschiedlichen Ebenen fallen und alle Altersgruppen betreffen. Nach dieser Auffassung ist die Kinder- und Jugendpolitik als Querschnittsaufgabe zu verstehen, welche die Perspektiven, Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in andere etablierte Politikbereiche einbringt. Kinder- und Jugendpolitik erstreckt sich somit auf zahlreiche Gesetzgebungsbereiche und muss in jedem dieser Bereiche konkretisiert werden.

² Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik, Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Postulate Janiak (00.3469) vom 27. September 2000, Wyss (00.3400) vom 23. Juni 2000 und Wyss (01.3350) vom 21. Juni 2001; Bericht Postulat Fehr: Gewalt und Vernachlässigung in der Familie, 27.06.2012

Grundlagenpapier

Ein kantonales Programm besteht immer aus einem strategiegebundenen Massnahmenpaket und (im Unterschied zu Artikel 11 KJFG) nicht aus einzelnen Massnahmen. Die Massnahmen müssen untereinander koordiniert sein und zur Erfüllung der kinder- und jugendpolitischen Ziele beitragen. Entsprechend der Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es bei dem Gesetz inhaltlich vorrangig um die Bereiche Kinder- und Jugendförderung sowie Partizipation³. Der Bundesrat fördert aber auch andere Themen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen verbessern. Darauf abgestützt hat das BSV die folgende, nicht abschliessende Beispielliste für Themenvorschläge erstellt:

- Schutz, Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Kinderrechte
- Grundleistungen gemäss Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr⁴ (vgl. Abbildung 1)

Abbildung 1

Der Grundleistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe umfasst folgende Leistungen:	
A	Allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien
A1	Kinder- und Jugendarbeit
A2	Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung
A3	Elternbildung
B	Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen
B1	Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche
B2	Schulsozialarbeit
B3	Beratung und Unterstützung für Erziehende
C	Ergänzende Hilfen zur Erziehung
C1	Aufsuchende Familienarbeit: Sozialpädagogische Familienbegleitung
C2	Heimerziehung
C3	Familienpflege
D	Abklärung
E	Fallführung

Es steht den Kantonen frei, mehrere der genannten Themen miteinander zu kombinieren oder ihr kantonales Programm nur einem dieser Bereiche zu widmen. Das kantonale Programm kann sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Es kann zum Beispiel dem Aufbau einer kantonalen Strategie, der Erarbeitung und Verankerung eines Gesetzes oder der Einrichtung einer Fachstelle für Kinder- und Jugendfragen dienen. Mithilfe der Anstoss- oder Anschubfinanzierung des Bundes sollen alle Kantone, unabhängig vom Stand der Umsetzung einer Kinder- und Jugendpolitik, ihre kantonale Strategie vorantreiben können und damit die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen verbessern.

4. Vorgeschlagener Zeitplan für den Ablauf des Gesuchs

Die KJFV legt nur die Frist für die Einreichung der Gesuche fest. Die Gesuche um Finanzhilfe für das folgende Jahr sind bis Ende Juni einzureichen (Art. 27 KJFV). Der vorgeschlagene Zeitplan bietet den Kantonen die Möglichkeit, sich auf Wunsch bei der Erarbeitung ihres Gesuchs vom BSV beraten und

³ Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (10.087), 17. September 2010, S. 6852

⁴ Bericht Postulat, Gewalt und Vernachlässigung in der Familie, 27.06.2012, S. 23

Grundlagenpapier

unterstützen zu lassen. Es steht ihnen frei, von diesem Angebot Gebrauch zu machen oder es abhängig von ihren Bedürfnissen auch nur teilweise zu nutzen.

Die Zeitspanne zwischen dem Beginn der Programmearbeitung und dem Inkrafttreten des Programms wird in zwei Phasen aufgeteilt: in eine Phase vor der Gesuchseinreichung und eine Phase zwischen der Einreichung und dem Start des Programms.

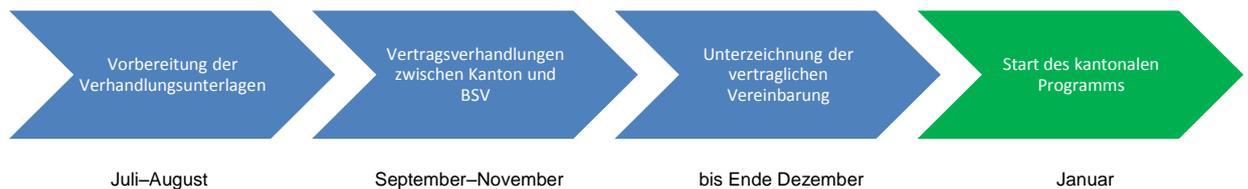
In der ersten Phase kann sich der Kanton bei der Ausarbeitung des Programms und des Gesuchs vom BSV beraten lassen. Es schlägt folgenden Zeitplan vor (vgl. Abbildung 2):

Abbildung 2



Die zweite Phase besteht aus den verschiedenen Verhandlungsschritten. Das BSV möchte zwischen der Gesuchseinreichung und den ersten Verhandlungen mithilfe der bereitgestellten Controllingtabelle (vgl. Kapitel 8.1) gemeinsam mit dem Kanton strategische und operative Ziele vereinbaren. Das Dokument mit diesen Angaben, das einen Vertragsanhang darstellt, legt die Basis für die ersten Vertragsverhandlungen mit dem Kanton. Der Ablauf dieser Phase ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

Abbildung 3



5. Form des Gesuchs

5.1 Unterstützungsgesuch für Vorbereitungsarbeiten

Der Bund kann Vorbereitungsarbeiten des Kantons mit maximal CHF 25 000.– unterstützen. Eine schriftliche Absichtserklärung zuhanden des BSV reicht aus, um das Verfahren auszulösen.

Der Bund bestätigt das Gesuch und weist auf die Voraussetzungen für die Ausrichtung des Maximalbetrags hin. Der Kanton verpflichtet sich, ein **Budget** für die Vorbereitungsphase zu unterbreiten. Darin müssen mindestens die Kategorien mit den Arbeitsstunden der Kantonsmitarbeitenden und die von externen Partnern gewährten Beträge ausgewiesen sein. Auf dieser Grundlage reicht der Kanton eine **Endabrechnung** ein, die es dem BSV unter anderem ermöglicht, die Einhaltung der 50-Prozent-Klausel zu überprüfen.

Ein **Schlussbericht** wird nur verlangt, wenn die Vertragsverhandlungen für das kantonale Programm scheitern. Wird die Zusammenarbeit zwischen BSV und Kanton in Form einer Vereinbarung fortgesetzt, erübrigt sich ein Schlussbericht.

Grundlagenpapier

5.2 Unterstützungsgesuch für das kantonale Programm

Mindestvoraussetzungen für ein Gesuch des kantonalen Programms sind (Art. 27 KJFV):

- Art und Umfang des Programms
- Ziel und Nutzen
- Mögliche Kooperationen mit anderen Kantonen
- Beteiligte Personen und Organisationen
- Finanzierung und Budget

Die Form des Gesuchs kann vom Kanton selbst festgelegt werden. Das BSV stellt jedoch ein Konzeptraster (vgl. Kapitel 6) zur Verfügung, das dem Kanton bei der Erstellung des Gesuchs helfen soll.

Das BSV behandelt die Gesuche für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen in der Reihenfolge des Einreichedatums (Richtlinien KJFG, Art. 16). Reservationen sind nicht möglich. Massgebend ist die Einreichung des Unterstützungsgesuchs für das kantonale Programm und nicht die Einreichung des Unterstützungsgesuchs für die Vorbereitungsarbeiten.

6. Möglicher Aufbau des Konzepts

Um den Kanton bei der Erarbeitung des Gesuchs zu unterstützen, schlägt das BSV den folgenden Konzeptaufbau vor. Der Aufbau ist flexibel und kann vom Kanton nach Belieben ergänzt oder angepasst werden.

Es werden die folgenden Kapitel vorgeschlagen:

- 0) Zusammenfassung des Programms
- 1) Einleitung: Art und Umfang des Programms, mögliche Kooperationen mit anderen Kantonen
- 2) Standortbestimmung der kantonalen Politik; Bestandesaufnahme der bestehenden Massnahmen, politischer Beschluss...
- 3) Programmziele: 5 bis 10 strategische Programmziele, Themen (Teilziele),...
- 4) Programminhalt nach strategischen Zielen oder Themen
- 5) Organigramm: teilnehmende Personen und Organisationen
- 6) Programmplanung: dreijährige Grobplanung
- 7) Budget: Budget und Finanzierung für die drei Jahre

7. Ablauf der Verhandlungen

Wie in Abbildung 3, Kapitel 4 dargestellt, nimmt das BSV nach Eingang des Gesuchs, der spätestens Ende Juni zu erfolgen hat, mit dem Kanton Kontakt auf und schlägt ihm einen Zeitplan für die Verhandlungen vor. Zunächst arbeiten die wissenschaftlichen Fachleute bilateral einen Vertragsentwurf sowie eine Controllingtabelle aus. Danach führen die beiden vollzähligen Delegationen aufgrund der gemeinsam ausgearbeiteten Unterlagen erste Verhandlungen. Dabei besprechen der Kanton und das BSV mögliche Strategieziele, operative Teilziele und die Finanzierung des kantonalen Programms. Bei Bedarf werden weitere Verhandlungsrunden geführt.

Sobald sich die beiden Parteien über die Programmziele sowie den Vertrag mit Anhängen geeinigt haben, schlägt das BSV dem Kanton eine Endfassung des Vertrags vor.

Kommt keine Einigung über den Zweck und die Ziele des Vertrags zustande, kann das BSV die Verhandlungen abbrechen.

8. Controlling und Begleitung

8.1 Controllingelemente

Die Erfüllungskontrollen und die Programmbegleitung (Controlling) umfassen Jahresberichte, die auf der Grundlage der Controllingtabelle während eines Gesprächs mit dem BSV überprüft werden, die entsprechenden Budgets und Jahresabschlüsse sowie einen Schlussbericht nach Beendigung der Vertragslaufzeit. Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund dafür die Einsicht in alle für den Leistungsvertrag relevanten Unterlagen.

Die vom BSV vorgeschlagene **Controllingtabelle** besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil sind die Strategieziele, die operativen Teilziele mit den entsprechenden Indikatoren und Massnahmen sowie der Zeitraum für die Umsetzung festgehalten. Für jedes strategische Teilziel ist Platz für Bemerkungen seitens des Kantons oder des BSV vorgesehen. Er ist im Hinblick auf die Controllinggespräche (Kanton) bzw. nach den Gesprächen (BSV) auszufüllen (vgl. Abbildung 4). Im Anschluss an das Gespräch erstellt der Kanton eine endgültige Fassung der Controllingtabelle, damit das BSV die entsprechende Summe entrichten kann. Im zweiten Teil der Controllingtabelle analysiert der Kanton den Fortgang des Programms gemessen an dessen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken. Bei Bedarf werden die Massnahmen im gegenseitigen Einvernehmen von BSV und Kanton angepasst oder neue Massnahmen ergriffen.

Abbildung 4

Strategisches Ziel 1:			
Operatives Unterziel 1.1	Indikatoren	Massnahmen	Fristen/Termine
	-		
Bemerkungen vom Kanton		Bemerkungen BSV zum Unterziel	
2014:		2014:	
2015:		2015:	
2016:		2016:	

Budget und Jahresabschluss müssen mindestens Angaben über die Arbeitsstunden der Kantonsmitarbeitenden und die von externen Partnern gewährten Beträge ausweisen. Das Budget und der Jahresabschluss sollten sich wenn möglich nach den strategischen Programmzielen richten. Sie können auch eine zusätzliche Kategorie für die Verwaltung des Programms enthalten. Der Saldo ist nicht auf das Folgejahr übertragbar; der Kanton hat Anspruch auf maximal CHF 150 000.– pro Jahr.

Die Fristen für die Einreichung der Controllingunterlagen werden vom BSV und dem Kanton im gegenseitigen Einvernehmen definiert und in der vertraglichen Vereinbarung festgehalten (vgl. Kapitel 9). Die Mitarbeitenden des BSV stehen den Kantonen für die Umsetzung des kantonalen Programms auch sonst jederzeit beratend und unterstützend zur Seite.

Der Wissenstransfer ist ein wesentlicher Teil des Programms und trägt zur Nachhaltigkeit des Programms bei. Ausserdem garantiert er das Weiterbestehen nach der Anstossfinanzierung. Transferaktivitäten sichern nach innen die Verankerung der Ergebnisse und nach aussen die Ausdehnung der Wirkung des Programms. Der Bund ist aus subventionsrechtlichen Gründen daran interessiert, die Wirkung eines Programms schweizweit zu streuen. Das vom BSV erarbeitete Modell eines Schlussberichts soll unter anderem auch vom Kanton ergriffene Massnahmen zur Verankerung und Nachhaltigkeit enthalten.

Wünscht das BSV eine externe Evaluation, so hat der Bund und nicht der Kanton für die Kosten aufzukommen.

8.2 Zielerreichung und Vertragsverletzung

Der Leistungsvertrag gilt als erfüllt, wenn die Ziele des kantonalen Programms gemessen an den Teilzielen und den Indikatoren erreicht und die finanziellen Beiträge an den Kanton gemäss Leistungsvertrag ausgerichtet wurden.

Wenn die vereinbarte Leistung nicht erbracht wurde, liegt eine Vertragsverletzung vor. Diese wird während der Programmdauer sofort nach Erkennen, jedoch spätestens an den Jahresgesprächen thematisiert, und es werden entsprechende Massnahmen ergriffen. Als hauptsächliche Massnahmen kommen Programmanpassungen und Nachbesserungen in Frage. Dabei steht die Erfüllung des Vertrages im Vordergrund.

Werden nach Abschluss des kantonalen Programms Mängel bei den Leistungen ersichtlich oder im Schlussbericht festgehalten, kann das BSV eine Nachbesserung verlangen, ohne über die im Leistungsvertrag festgehaltenen Beiträge hinauszugehen.

9. Inhalt des Leistungsvertrags

Kapitel 9 enthält einen Mustervertrag für die vertragliche Vereinbarung zwischen dem BSV und dem Kanton. Die Kapitel der Vereinbarung werden wo nötig zunächst erläutert (Kursivschrift) und anschliessend ausformuliert. Die vom Kanton zu ergänzenden Abschnitte sind gelb markiert.

Der vorgeschlagene Mustervertrag ist verhandelbar. Das BSV und der Kanton nehmen dazu Vertragsverhandlungen auf.

1) Präambel und gesetzliche Grundlagen

Die Präambel gibt den Rahmen des Leistungsvertrags vor. Sie soll Hinweise auf die Ziele des Leistungsvertrags enthalten sowie auf die Absicht, diese gemeinsam zu erreichen. Die gesetzlichen Grundlagen listen die einschlägigen Rechtsgrundlagen beider Parteien auf, und folgen so dem Legalitätsprinzip. Es sollen nicht nur die jeweiligen Erlasse, sondern auch die anwendbaren Artikel aufgezählt werden.

Vorgeschlagener Wortlaut:

Die Förderung, der Schutz und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen sind zentrale Elemente der schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik. Das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ermöglicht dem Bund, Kantone mittels Finanzhilfen bei der Entwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen.

Im Bestreben, die Ziele des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes im Bereich der strategischen Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik zu erreichen, schliessen die Parteien den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag ab.

Grundlagen dieses Leistungsvertrages sind von Seiten des Bundes:

- a. Art. 67 Abs. 2 Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101);
- b. Art. 26 Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 30. September 2011 (KJFG, SR 446.1);
- c. Art. 26 - 28 Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 17. Oktober 2012 (KJFG, SR 446.11);
- d. Art. 18 Richtlinien über die Gesuchseinreichung betreffend Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über Kinder- und Jugendförderung;

Grundlagenpapier

- e. Grundlagenpapier zur Gewährung von Finanzhilfen für kantonale Programme zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gemäss Art. 26 KJFG;
- f. Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionengesetz SuG; SR 616.1).

Grundlagen dieses Leistungsvertrages sind von Seiten des Kantons:

- a. ...

Der vorliegende Leistungsvertrag konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

2) Ausgangslage

Der Kanton erläutert das kantonale Programm im spezifischen kantonspolitischen Kontext. Er beschreibt die Beweggründe und die Absicht aus Sicht der Kantonsverwaltung.

Vorgeschlagener Wortlaut:

Nach freiem Ermessen des Kantons

3) Zweck und Gegenstand des Leistungsvertrags

Der Kanton definiert den Zweck des kantonalen Programms und beschreibt dessen Gegenstand.

Vorgeschlagener Wortlaut:

Nach freiem Ermessen des Kantons

4) Programmbeschrieb und Zielsetzung

Dieses Kapitel enthält einen Kurzbeschrieb des kantonalen Programms sowie eine klare Auflistung der vom BSV und dem Kanton gemeinsam festgelegten strategischen Programmziele. Teilziele, Indikatoren und Massnahmen werden in der Controllingtabelle im Anhang der vertraglichen Vereinbarung erläutert.

Die Rahmenbedingungen können sich während der Vertragsdauer verändern. Bund und Kantone informieren sich transparent über nötigen Anpassungen; sie verpflichten sich zur Kooperation. Der Leistungsvertrag kann daher im gegenseitigen Einverständnis angepasst werden.

Vorgeschlagener Wortlaut:

Programmbeschrieb

Nach freiem Ermessen des Kantons

Programmziele

Um einen möglichst effizienten und wirkungsorientierten Einsatz der Mittel zu erreichen, vereinbaren das BSV und der Kanton für die Vertragsperiode vom 1. Januar 201X bis 31. Dezember 201X folgende strategischen Ziele:

Strategische Programmziele
1)
2)
3)

Grundlagenpapier

4)
5)
6)
7)
8)

Die strategischen Programmziele werden mit operativen Teilzielen konkretisiert. Teilziele, Indikatoren und Massnahmen werden in der Controllingtabelle im Anhang X aufgeführt. Diese stellt einen integralen Teil des vorliegenden Leistungsvertrags dar.

Änderungen

Das BSV und der Kanton haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Leistungsvertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen sind nur im gegenseitigen Einverständnis möglich. Jede Änderung bedarf eines Nachtrages zum vorliegenden Vertrag.

Zudem behält sich das BSV vor, den vorliegenden Leistungsvertrag aufgrund subventionsrechtlicher Anforderungen anzupassen. Dabei werden dem Kanton angemessene Übergangsfristen gewährt.

5) Berichterstattung und Controlling

Das BSV betrachtet den Kanton bei der Umsetzung des kantonalen Programms als Vertrauenspartner und bietet ihm deshalb pragmatische und punktuelle Betreuung und Controlling an. Die Mitarbeitenden des BSV stehen den Kantonen aber auch sonst beratend und unterstützend zur Seite.

Vorgeschlagener Wortlaut:

Grundlagen der Berichterstattung

Das Budget des laufenden Jahres, der Jahresabschluss sowie ein Bericht über die Entwicklungen der festgelegten Ziele (Controllingbericht gemäss Anhang X) bilden die Grundlage der jährlichen Berichterstattung und sind jeweils gemäss der Meilensteintabelle unter Ziff. X in Papierform sowie elektronisch einzureichen.

Zudem sind am Ende der Programmdauer ein Schlussbericht, in dem die Nachhaltigkeit und die Verankerungsmöglichkeiten des Programms ausgewiesen werden, sowie eine Programmabschlussrechnung abzugeben (gemäss Meilensteintabelle unter Ziff. X). Der Schlussbericht hat sich nach dem BSV-Modell zu richten.

Controllinggespräch

Das BSV und der Kanton führen nach Einreichung der oben genannten Unterlagen ein Controllinggespräch. Im Rahmen des Gesprächs finden die Überprüfung der Zielerreichung, eine jährliche Standortbestimmung und das Festlegen notwendiger Anpassungen statt. Die Resultate des Gesprächs werden in der Schlussfassung des Controllingberichts berücksichtigt. Dies ist Voraussetzung für die Auszahlung der entsprechenden Rate der vereinbarten Finanzhilfen.

Auskunftspflicht

Das BSV kann jederzeit zusätzlich zur Berichterstattung zu einem bestimmten Themenkreis oder Ereignis einen schriftlichen oder mündlichen Bericht verlangen respektive selber oder durch delegierte Personen Einblick in die Tätigkeit des Kantons nehmen.

Der Kanton verpflichtet sich, dem BSV wichtige Änderungen bezüglich Organisation (z.B. Präsidium, Geschäftsführung, Statutenänderungen, neue Finanzgeber, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle) unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.

Grundlagenpapier

6) Evaluation

Vorgeschlagener Wortlaut:

Das BSV behält sich vor, eine externe Evaluation des Leistungsvertrags oder Bestandteile davon durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Der Kanton verpflichtet sich, Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit dessen Leistungen in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

7) Arbeitsrechtliche Pflichten

Vorgeschlagener Wortlaut:

Der Kanton verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.20) sowie die Gleichbehandlung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bezug auf die Löhne gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

8) Finanzieller Rahmen

Der Bund finanziert nicht einzelne Massnahmen, sondern ein kohärentes Massnahmenpaket. Die Finanzierung eines kantonalen Programms wird jeweils zur Hälfte vom Bund und dem gesuchstellenden Kanton sichergestellt. Der Kanton kann Drittmittel für seinen Anteil mit einrechnen. Die bewilligten Kredite von Bund und Kanton sollen analog zu den gesetzlichen Grundlagen im Leistungsvertrag aufgeführt werden.

Die anrechenbaren Kosten zur Gewährung von Finanzhilfen sind:

- *Personalkosten, die innerhalb der Programmdauer anfallen und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Programm stehen*
- *Externe Mandate für die Entwicklung und/oder Begleitung des kantonalen Programms*
- *Pilotphasen, die konzeptionell eingebunden sind*
- *Wissenschaftliche Begleitung*
- ...

Nicht unterstützt werden:

- *Sachkosten*
- *Infrastrukturkosten (Räume, Mobiliar, etc.)*

Vorgeschlagener Wortlaut:

Voraussetzungen für die Finanzhilfe

Jeder Kanton hat pro Jahr während der dreijährigen Vertragsdauer Anspruch auf maximal CHF 150 000.– (KJFV, Art. 26). Die Finanzhilfe des BSV wird in Tranchen entrichtet und beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben. Der Saldo ist nicht auf das Folgejahr übertragbar.

Beitragshöhe und Zahlungsmodus

Unter Vorbehalt der abweichenden und zwingenden Kreditbeschlüsse des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates wird das BSV dem Kanton zu Lasten des Kredits A.2310.0489 (Anschubfinanzierung zugunsten der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik) für die Zeit vom 01.01.201X bis 31.12.201X Finanzhilfen in der Höhe von insgesamt CHF XXXX.- für die Erbringung der in diesem Vertrag genannten Leistungen zahlen.

Die Auszahlung des Betrags ist an folgende Meilensteine gebunden:

Frist	Meilensteine	Betrag in CHF
31. März 2014 ⁵	Jahresbudget 2014	

⁵ Als Beispiel für die Vertragslaufzeit 2014–2016

Grundlagenpapier

31. Oktober 2014	Controllingbericht Aktivitäten 2014 Anschliessendes Controllinggespräch mit BSV	
31. Januar 2015	Jahresbudget 2015	
31. Mai 2015	Jahresabschluss 2014 Auf Wunsch informelle Standortbestimmung	
31. Oktober 2015	Controllingbericht Aktivitäten 2015 Anschliessendes Controllinggespräch mit BSV	
31. Januar 2016	Jahresbudget 2016	
31. Mai 2016	Jahresabschluss 2015 Auf Wunsch informelle Standortbestimmung	
31. Oktober 2016	Controllingbericht Aktivitäten 2016 Anschliessendes Controllinggespräch mit BSV	
20. Dezember 2016	Provisorischer Jahresabschluss 2016	
28. Februar 2017	Jahresabschluss 2016 Programmschlussbericht (inkl. Nachhaltigkeits- und Verankerungsmassnahmen) Programmabschlussrechnung	

Nach der Einreichung der unter den jeweiligen Meilensteinen aufgeführten Unterlagen prüft und genehmigt das BSV diese in der Regel innert vier Wochen und löst die entsprechende Zahlung aus.

Die Rechnungen für die jeweiligen Tranchen können gleichzeitig mit den Unterlagen eingereicht werden und sind an folgende Adresse zu richten:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (EDI)
c/o DLZ FI EFD
CH - CH - 3003 Bern
REF-01600XXXX (bitte unbedingt vermerken).

Hinweis auf die Finanzhilfe des Bundes

Die Gewährung der Finanzhilfe ist in der Jahresrechnung unter den Einnahmen als Beitrag aus dem Bundeskredit zur Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit explizit auszuweisen.

9) Kontaktpersonen

In diesem Kapitel werden die Hauptkontaktpersonen im BSV und in den Kantonen festgelegt. Im Falle eines Wechsels der Kontaktpersonen während der Vertragslaufzeit benachrichtigen sich die Vertragsparteien gegenseitig.

Vorgeschlagener Wortlaut:

Kontaktperson für den vorliegenden Leistungsvertrag ist seitens BSV ohne anderslautende Information:

Grundlagenpapier

Sabine Scheiben, wissenschaftliche Mitarbeiterin, +41 (0)58 322 91 17, sabine.scheiben@bsv.admin.ch

Kontaktperson für den vorliegenden Leistungsvertrag ist seitens des Kantons ohne anderslautende Information:

XXX XXX, +41 (0), XXX@XXX.ch

Sollten die oben genannten Kontaktpersonen wechseln, werden die beiden Vertragspartner sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen.

10) Geltungsdauer und Kündigung

Vorgeschlagener Wortlaut:

Dieser Leistungsvertrag tritt mit vollständiger Unterzeichnung am 1. Januar 201X in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (siehe Ziff. X) bis am 31. Dezember 201X.

Bei wesentlichen Änderungen der unter Ziffer 1 genannten Grundlagen sowie bei Nichterfüllung oder teilweiser Erfüllung des vorliegenden Leistungsvertrags kann dieser von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember gekündigt werden. Vorbehalten bleiben die Kündigung des Leistungsvertrags gemäss Ziffer X nachfolgend und der Rücktritt vom Vertrag gemäss Art. 30 und 31 Subventionsgesetz.

11) Sanktionen und Rechtsmittel

Vorgeschlagener Wortlaut:

Gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen des Subventionsgesetzes behält sich das BSV bei Nichterfüllung oder nur teilweiser Erfüllung des vorliegenden Leistungsvertrags durch den Kanton folgende Massnahmen vor:

- Zurückstellen der Auszahlung der Beiträge bis zur Behebung von Mängeln oder der Beibringung zusätzlicher Informationen,
- Kürzung der Beiträge,
- Rückforderung von bereits ausbezahlten Subventionen,
- als letzte Massnahme Kündigung des vorliegenden Vertrags gemäss den unter Ziffer 10 genannten Fristen.

Bei Streitigkeiten aufgrund des Leistungsvertrags versuchen das BSV und der Kanton eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, besteht die Möglichkeit, beim Bundesverwaltungsgericht Klage zu erheben (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, SR 173.32]).

12) Datum und Unterschriften

Vorgeschlagener Wortlaut:

Bern, den

Bern, den

Bundesamt für Sozialversicherungen
Stellvertretender Direktor
Leiter Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft

XXXXXX

Grundlagenpapier

Ludwig Gärtner

XXXX

Bern, den

Bern, den

Bundesamt für Sozialversicherungen
Leiterin
Bereich Kinder- und Jugendfragen

XXXX

Eveline Zurbriggen

XXXX